

## **Förderung Jugendsport und Ferienprogramm Gemeinde Hart bei Graz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hart bei Graz hat in seiner Sitzung vom **21. März 2024** folgende wirtschaftspolitische Maßnahme zur Förderung des Ferienprogrammes und des Jugendsports beschlossen:

### **I.**

#### **Allgemeine Bedingungen**

Die Gemeinde Hart bei Graz fördert die sportliche Betätigung von Harter Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre mit Hauptwohnsitz in Hart bei Graz nach Maßgabe dieser Richtlinien und der im jeweiligen Voranschlag der Gemeinde Hart bei Graz zur Verfügung stehenden Mittel.

### **II.**

#### **Fördergegenstand**

Die Förderung zielt auf eine gesunde körperliche und seelische Entwicklung, aber auch im Hinblick auf die Vorbeugung späterer Erkrankungen.

### **III.**

#### **Antragstellung**

Die Förderung wird nur über einen schriftlichen Antrag an die Gemeinde Hart bei Graz gewährt. Dem Ansuchen müssen folgende Unterlagen vollständig beigelegt werden:

Kinder- und Jugendsport:

1. Nachweislich bezahlter Sommer- oder Herbstsemester Mitglieds- oder Ausbildungsbeitrag bei einer/m förderfähigen AnbieterIn / Institution. (Name des Kindes, welcher Verein/Anbieter/Institution gem. Punkt IV.). Als Mitglied mehrerer förderfähigen AnbieterInnen / Institutionen können auch mehrere Zahlungsnachweise zusammen eingereicht werden.
2. Amtlicher Lichtbildausweis des Förderwerbers

Die Förderung für Kinder- und Jugendsport kann während der Saisondauer einmal jährlich beantragt werden.

Ferienprogramm:

Alle Kurse abgehalten in den: Weihnachtsferien, Energieferien, Osterferien, Sommerferien und Herbstferien.

Die Förderung für Feriensport kann einmal pro Kind und Jahr beantragt werden.

1. Nachweislich bezahlter Kursbeitrag (Name des Kindes)

2. Amtlicher Lichtbildausweis des Förderwerbers

Die Förderung für das Ferienprogramm kann nur im selben Jahr beantragt werden, in dem der Kursbeitrag bezahlt wurde.

**IV.**

**Förderfähige/r AnbieterInnen / Institutionen (Kinder- und Jugendsportförderung):**

1. Registrierte Vereine aber auch jene, die nicht in Hart bei Graz angesiedelt sind und im Zentralen Vereinsregister (ZVR) aufscheinen.
2. Alle privaten und gewerberechtlichen AnbieterInnen (inkl. Neue Selbstständige) von Sportprogrammen, die laufend, also zumindest 18 Wochen durchgehend, angeboten werden (keine kurzfristigen Angebote wie z.B. Skikurse).
3. Jene, welche als „gemeinnützig“ im Sinne der BAO (Bundesabgabenordnung in der gültigen Fassung) gelten.

Sollte der Förderbetrag die € 100,00 unterschreiten, ist es möglich, innerhalb desselben Jahres einen zweiten Förderantrag einzureichen. Der insgesamt Förderbetrag darf jedoch die € 100,00 nicht überschreiten.

**Von der Förderung ausgenommen sind temporäre Kurse, Trainerstunden, welche die Dauer von 18 Wochen unterschreiten.**

**V.**

**Auszahlung**

Die Auszahlung erfolgt einmal pro Kalenderjahr. Nach Freigabe durch das zuständige Gemeindeorgan erfolgt die Überweisung des Förderbetrages auf das Konto des Erziehungsberechtigten des förderfähigen Kindes oder Jugendlichen.

- Kinder- und Jugendsportförderung: bis zu € 100,00 pro Kind/Jugendlichen
- Ferienprogramm: bis zu € 50,00 pro Kind/Jugendlichen

Der gemeinsame Fördertopf für die Kinder- und Jugendsportförderung sowie des Ferienprogrammes ist mit einer Gesamtsumme von € 10.000,00 gedeckelt. Nach Verbrauch dieser Gesamtsumme werden alle weiteren Förderanträge abgelehnt.

Die Gemeinde Hart bei Graz behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen im Sinne dieser Förderung erfüllt wurden. Im Falle eines Widerrufs ist die Förderung binnen eines Monats nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs inklusive einer jährlichen Verzinsung in Höhe von 4,5% über dem geltenden Basiszinssatz an die Gemeinde Hart bei Graz zurückzuzahlen.

**VI.**

### **Rechtsanspruch**

Die Gemeinde Hart bei Graz behält sich das Recht vor, diese Förderrichtlinie zu ändern oder außer Kraft zu setzen. Auf diese Maßnahme besteht somit kein Rechtsanspruch.

### **VII. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt mit **22.03.2024** in Kraft und ersetzt jene vom 14.12.2023.

Für den Gemeinderat,  
der Bürgermeister:

Jakob Frey, eh.